

GESCHÄFTSORDNUNG

der Rechtsanwaltskammer Thüringen

§ 1

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Kammer erhebt zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Ordnungen

§ 3

In jedem Jahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll bis zum Ende des III. Quartals des Geschäftsjahres einberufen werden.

Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen:

- a) wenn ein Zehntel der Kammermitglieder es unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt;
- b) wenn der Vorstand oder die Kammer es beschließt.

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zugelassen werden. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich.

§ 4

Der Präsident bestimmt die Tagesordnung für die Kammerversammlung. Auf schriftliches, an den Vorstand gerichtetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer, müssen die von diesen angegebenen Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung gebracht werden.

§ 5

Die Kammerversammlung findet am Sitz der Kammer statt. Der Vorstand oder die Kammer kann einen anderen Tagungsort beschließen.

§ 6

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes; ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Vorsitzende von der Versammlung gewählt. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorstand oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der Versammlung den Schriftführer für die Kammerversammlung.

§ 8

Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben.

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Gegenprobe zu machen.

Die Abstimmung muss schriftlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel erfolgen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens zehn Mitgliedern in der Versammlung vor Beginn der Abstimmung gestellt wird. Eine Besprechung dieses Antrages findet nicht statt.

Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler zuziehen.

§ 9

Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu geben, nach ihm dem etwaigen Berichterstatter und Mitberichterstatter. Das Schlusswort ist in der umgekehrten Reihenfolge zu geben.

Ein auf Schluss der Besprechung und auf Beschränkung der Redezeit gestellter Antrag ist im Laufe der Verhandlungen stets zulässig. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Besprechung erhalten das Wort nur noch der Mitberichterstatter, der Berichterstatter und der Antragsteller.

Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit, zu persönlichen Bemerkungen ist es erst nach Schluss der Besprechung zu erteilen.

Der Vorsitzende hält auch die Ordnung in der Kammerversammlung aufrecht. Er ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen Einspruch zu, über den die Versammlung sofort ohne Erörterung beschließt.

§ 10

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Erfordern schriftlich zu übergeben.

§ 11

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus vierzehn Mitgliedern. Die vier Landgerichtsbezirke sind jeweils mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand kann Abteilungen bilden. Die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und seiner Abteilungen sind nicht öffentlich.

§ 12

„ Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren durch Briefwahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist es durch ein neues Mitglied zu ersetzen, wenn die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds noch mehr als zwei Jahre beträgt oder die Zahl der Mitglieder auf unter sieben herabsinkt.

Anstelle des ausscheidenden Mitgliedes rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl bei der letzten Vorstandswahl, im Falle der Stimmgleichheit der ausgeloste Kandidat, nach. § 11 bleibt unberührt.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt jeweils am 01.11. des Wahljahres. Sollte die Neuwahl nicht rechtzeitig erfolgt sein, bleiben die Vorstände bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Das Nähere regelt die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung.

§ 13

Die Protokolle über die Kammerversammlung können von jedem Mitglied eingesehen werden. Über Anträge auf Gestattung der Einsicht sonstiger Protokolle und Akten beschließt der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident.

§ 14

Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie soll sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie genehmigt werden soll, für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt werden.

Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 15

Der Vorstand hat in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und die Ergebnisse der Anwaltsgerichtsbarkeit im abgelaufenen Jahr zu erstatten.

§ 16

Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer Thüringen erfolgen im Mitteilungsblatt (Kammerreport) der Rechtsanwaltskammer Thüringen.

§ 17

Übergangsvorschriften

Die Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 der GO i.d. am 31.08.2017 in der Kammerversammlung beschlossenen Fassung gelten erstmals für die im Wahljahr 2019 beginnende Amtszeit der dann zu wählenden Kammervorstände. Die nach § 68 Abs. 2 BRAO im Wahljahr 2019 ausscheidenden Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unabhängig vom Datum ihrer Wahl jedenfalls bis zum 31.10.2019 geschäftsführend aus.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde auf der ordentlichen Kammerversammlung vom 18. Januar 1995 beschlossen und am 25. Januar 1995 erstmals ausgefertigt.

Auf der ordentlichen Kammersammlung vom 17.06.1998 wurden zwei Änderungen in § 11 beschlossen. Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 17.06.1998 wurde am 01.07.1998 ausgefertigt.

Die Kammerversammlung vom 22.08.2001 hat die Änderung von § 11 beschlossen. Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 22.08.2001 wurde am 03.09.2001 ausgefertigt.

Die Kammerversammlung vom 30.06.2004 hat Änderungen der §§ 11 und 12 beschlossen. Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 30.06.2004 wurde am 02.08.2004 ausgefertigt.

Die Kammerversammlung vom 30.06.2011 hat die Streichung des bisherigen Satz 1 in § 12 Abs. 3 beschlossen. Die entsprechende Ausfertigung erfolgte am 18.11.2011.

Die Kammerversammlung vom 04.07.2012 hat die Änderung des § 3 Satz 2 der Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 04.07.2012 wurde am 20.08.2012 ausgefertigt.

Die Kammersammlung vom 23.09.2014 hat die Änderung des § 2 und eine Ergänzung der Geschäftsordnung um einen § 17 beschlossen.

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen wurde amausgefertigt.

Die Kammersammlung vom 31.08.2017 hat die Änderung der §§ 11-17 beschlossen.

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen wird hiermit unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kammerversammlung vom 31.08.2017 erneut ausgefertigt.

Erfurt, den 06.09.2017


Kammerpräsident
